

# Breslauer Handels-Blatt

25. Jahrg.

Abonnement-Preis: In Breslau  
frei ins Haus 1 Thlr. 15 Sgr. Bei den  
Post-Anstalten 1 Thlr. 20 Sgr.

Sonnabend, den 8. Mai 1869.

Ervedition: Herrenstraße 30.  
Insertionsgebühr 1 Sgr. 6 Pf. für  
die Zeitzeile.

Nr. 105.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung  
der Schlusscheine &c. im Gebiete des norddeutschen  
Bundes.

## I. Schlussnoten und Rechnungen.

§ 1. Einer Stempelabgabe von 1 Sgr. unterliegen: Alle Schlussnoten, Schlussettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlussbriefe und sonstige Schriftstücke, welche innerhalb des Bundesgebietes über den Abschluß oder die Prolongation eines Kaufs, Rückkaufs, Tauschs, Lieferungs- oder Differenzgeschäfts über Wechsel, Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere, über Quantitäten vertretbarer Sachen und Waren, jeder Art von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder anderen Unterhändlern ausgestellt werden, wenn das Geschäft einen Gegenstand von 50 Thlr. oder mehr betrifft.

Enthält eines der bezeichneten Schriftstücke mehr als ein Geschäft, so ist zu demselben auch für das zweite und jedes fernere stempelpflichtige Geschäft ein Stempel von 1 Sgr. zu verwenden.

§ 2. In Betreff der Stempelabgaben von Auctionsprotocollen und von Verträgen über Quantitäten vertretbarer Sachen und Waren, welche weder zur Wiederveräußerung (in Natur oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung) noch zum Verbrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien bestimmt sind, insbesondere über die Anschaffung von Baumaterialien mit Bezug auf die Ausführung von Bauten irgend einer Art, über die Anschaffung von Maschinen, Ausrüstungsgegenständen, Gerätschaften und Inventarstücke für gewerbliche Einrichtungen, bewendet es bei den landesgepflichtlichen Vorschriften; die Bestimmungen im § 1 finden nur auf die über solche Verträge von Maklern und anderen Unterhändlern ausgestellten Schriftstücke Anwendung, in sofern letztere nicht nach den Landesgesetzen einer höheren Stempelabgabe unterliegen.

§ 3. Einer Stempelabgabe von 1 Sgr. sind ferner unterworfen: Alle Rechnungen (Noten, Verzeichnisse, Conti und wie sie sonst bezeichnet werden mögen), welche innerhalb des Bundesgebietes über gemachte Geschäfte in Bezug auf den Kauf, Rückkauf, Tausch oder die Lieferung von Wechselfn, Aktien, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapieren ausgestellt werden, wenn das Schriftstück einen Gegenstand von 50 Thlr. oder mehr Wert betrifft.

§ 4. Werden die nach §§ 1 und 3 stempelpflichtigen Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so ist von jedem Stück die Stempelabgabe zu entrichten. — Die Abschriften und Auszüge, welche der Aussteller eines stempelpflichtigen Schriftstücks für sich zurückhält, bleiben stempelfrei, so lange sie nicht vom Aussteller aus den Händen gegeben werden.

§ 5. In Betreff der stempelpflichtigkeit der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselbe in Briefform, in Form eines, auf ein anderes Schriftstück gesetzten Vermerks, oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigkt ist.

Durch die Post beförderte Briefe zwischen Personen, welche sich nicht an oder innerhalb einer einmeiligen Entfernung von demselben Platze befinden, und Telegramme über den Abschluß oder die Prolongation der im § 1 bezeichneten Geschäfte sind stempelfrei. Duplicate und Abschriften solcher Briefe und Telegramme und Auszüge aus denselben, ingleichem die einem Briefe beigelegten oder angehängten stempelpflichtigen Schriften, sind aber vor deren Aus- und 4 zu versteuern.

§ 6. Werden die nach § 1 stempelpflichtigen Schriftstücke gerichtlich oder notariell angefertigt, pro-tocollirt oder beglaubigt, oder beglaubigte Abschriften oder Auszüge davon ertheilt, so ist die im § 1 bestimmte Abgabe von diesen Gegenständen nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten. Daneben kommen in Betreff der vorbezeichneten Gegenstände die landesgepflichtlichen Vorschriften wegen der Stempel und Gebühren von beglaubigten Abschriften, Auszügen, Ausfertigungen u. s. w. zur Anwendung.

Die §§ 7—10 bestimmen die Form der Stempelung und der Strafe für die Wechselunterzeichnung.

## II. Lombard darlehen.

§ 11. Die zur Beurkundung von Darlehen, welche gegen Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waren, Wechseln oder Wertpapieren gegeben werden, im Bundesgebiete ausgestellten Schriftstücke — mit Ausnahme der Bodmreibriefe, hinsichtlich deren es bei den landesgepflichtlichen Vorschriften bewendet — unterliegen einer Stempelabgabe von  $\frac{1}{2}$  vom 1000 jeder dargeliehenen Summe nach Maßgabe des für die Wechselstempel vorgeschriebenen Tarifs.

Von mehreren zur Beurkundung eines und desselben Geschäftes ausgestellten Schriftstücken (Pfandschein, Quittung u. s. w.) ist die Abgabe nur einmal zu entrichten und, wie dies geschehen, auf den übrigen nicht versteuerten Schriften zu vermerken.

Für die Einrichtung der Steuer sind die Vorschriften in den §§ 5—8 maßgebend.

§ 12. Deffentliche und die von Actien- oder Commandit-Gesellschaften auf Actien betriebene Bank- oder Creditanstalt sind verpflichtet, nach näherer Anordnung des Bundesrates die bezüglichen Stempelabgaben bezüglich aller bei ihnen, ihren Commanditien, Comptoiren, Agenten u. s. w. vorkommenden Darlehnsgeschäfte der im § 10 bezeichneten Art von den Darlehnsempfängern einzuziehen und auf Grund der von ihnen aufzustellenden periodischen Nachweisen an die von der Landesbehörde zu bestimmende Steuerstelle im Ganzen abzuführen.

Dieselben Verpflichtungen können durch Anordnung des Bundesrats auch anderen gewerblichen Unternehmungen, welche Lombardgeschäfte machen, aufgelegt werden, die Verwendung von Stempelmaterialien zu den in dieser Weise zu versteuernden Schriften kann von dem Bundesrat erlassen werden.

§ 13. Die Geldbuße für Nichterfüllung der Verpflichtung beträgt im Falle des § 11 den 25fachen Betrag der hinterzogenen Steuer, mindestens aber 10 Thlr. für jedes steuerpflichtige Schriftstück; im Falle des § 12 verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldbuße vom 25fachen Betrag, mindestens aber von 50 Thalern.

Die betreffende Bank- oder Creditanstalt oder sonstige gewerbliche Unternehmung ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen und der hinterzogenen Steuer solidarisch verhaftet.

(Fortsetzung folgt.)

Breslau, 8. Mai. (Minerva.) Nachdem die gestrige General-Versammlung nach neunstündigen Debatten gegen Mitternacht beendet wurde, müssen wir es uns versagen, schon heute einen ausführlichen Bericht zu liefern und, indem wir demnach über die Resultate in unserer nächsten Nummer eingehend referiren werden, wollen wir nicht unterlassen, den Beschlüssen der General-Versammlung unsere volle Anerkennung zu erkennen zu geben. Ist uns auch von Seiten der Direction ein möglichst trauriges Bild durch den Geschäftsbericht aufgestellt worden, so bürgt uns die Beweisegierung der Decharge, der Protest gegen den noch immer dunklen Actienverkauf, die Einführung einer Revisions-Commission zur Prüfung der Verhältnisse, zugleich mit der Ehrenhaftigkeit des fast vollständig neu gewählten Verwaltungsrathes, daß von jetzt ab die Interessen der Gesellschaft vollständig gewahrt und die Actionnaire einen klaren Einblick über ihre Bestthümer erhalten werden. Die Abschätzung der Berg- und Hüttenwerke, Forsten und Ländereien wird durch Sachverständige gefehlt und schon heute glauben wir in Bezug auf der Erklärungen seitens der Verwaltung unsere Ansicht dahin präzisirten zu können, daß die im Geschäftsberichte für 1868 durch Beamte der Gesellschaft herbeigeführte Abschätzung, welche noch immer einen Wert von über 50 p. Et. der Actien repräsentirt, nicht mehr herunterzusehen ist, wogegen die verschiedensten Punkte höhere Taten rechtfertigen lassen dürften.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. Dem so eben ausgegebenen 27. Jahresbericht pro 1868 entnehmen wir Folgendes:

Die gegenwärtig 22,005 Meilen betragende Bahn-länge wird noch im Laufe dieses Jahres weitere Ausdehnung erhalten, da die in der General-Versammlung vom 27. Mai 1867 beschlossene Erweiterung

des Unternehmens durch Fortführung der Frankenstein-Liegnitzer Bahnlinie über Grünberg bis zum Anschluß mit der Märkisch-Posenen Eisenbahn, sowie durch Anlage des Doppelgleises zwischen Königszelt und Altwaifer mit theilweiser Veränderung der Linie und der Umbau der Bahnhöfe Breslau und Freiburg bereits in Augriff genommen ist. Im October wurde mit der Ausführung des Doppelgleises und am 17. December 1868 mit den Erdarbeiten der neuen Linie vorläufig bis Lüben im Liegnitzer Stadtforst bei Neurode begonnen, und beide Linien werden noch im Laufe dieses Jahres dem Verkehr übergeben werden. Der Bahnhof zu Breslau unterliegt einem vollständigen, bereits begonnenen Umbau, welcher die Zeit von zwei Jahren in Anspruch nehmen wird. Die außerordentliche General-Versammlung vom 7. September 1868 hat den Verwaltungsrath ermächtigt, die Eisenbahn von dem Anschlußpunkt der Märkisch-Posenen Bahn (Rothenburg) bis nach Swinemünde zu erweitern, und es durfte in Folge der bereits vollendeten generellen Vorarbeiten die Linie über Neu-Kunersdorf, Vieh, Augustwalde (an der Stettin-Stargarder Bahn) angenommen werden.

Die Länge der Schienengeleise, deren Unterhaltung für Rechnung von Privaten erfolgt, betrug am Schluss des Jahres 1868 2902<sup>6</sup> laufende Ruthen oder 157,9 Ruthen mehr als am Schluss des Jahres 1867, während die Länge der Hauptgleise mit 45,790 Ruthen und Nebengleise auf den Bahnhöfen mit 13,947,6 Ruthen gleich geblieben ist.

Die Betriebsmittel sind im Laufe des Jahres 1868 um 6 Locomotiven und 11 Pferdewagen vermehrt worden, so daß am Schluss desselben 45 Locomotiven, 95 Personen- und 1167 Gepäck- und Güter-Wagen vorhanden waren. Die Gesamtladungsfähigkeit sämtlicher Güter- und Gepäck-Wagen betrug 226,478 Etr. gegen 231,398 Etr. Ladungsfähigkeit zu Ende 1867.

Von dem bis zum 12. März 1868 concessionirten Anlage-Capital von 10,500,000 Thlr. sind 5,100,000 Thlr. in Stammactien und 5,400,000 Thlr. in Prioritäts-Obligationen emittirt, die Verwendung des Gesamt-Capitals ist bis auf 293,280 Thlr. erfolgt, welche Summe den Rest der Anleihe von 1,400,000 Thlr. vom 12. März 1866 bildet, und im Laufe des Jahres 1869 gänzlich zur Herausgabung gelangen wird. Obigem Anlage-Capital ist die durch das Privilegium vom 11. Juli 1868 concessionirte Summe von 6,500,000 Thlr. hinzugetreten, und zwar von 3,400,000 Thlr. in Stammactien und von 3,100,000 Thlr. in Prioritäts-Obligationen (G) zu 4½ p. Et. Diese Summe ist zum Bau der ungefähr 17 Meilen langen Liegnitz-Rothenburger Bahn mit 5,300,000 Thlr. zur Anlage des Doppelgleises zwischen Königszelt und Altwaifer und zu Meliorationen des alten Unternehmens mit 1,200,000 Thlr. bestimmt.

Der Betrieb der Bahn hat in allen Theilen im Laufe des Jahres 1868 wesentliche Vermehrungen erfahren. Es sind in demselben 4392 Personen-, 3440 Güter- und Kohlen-, 27 Extra-Personen- und 730 Extra-Kohlen-Züge, zusammen 8389 Züge abgefertigt worden. Im Privat-Depeschen-Betrieb sind 3713 Depeschen mehr befördert und hierfür für die Gesellschaft 392 Thlr. mehr eingenommen worden als im Jahre 1867, während täglich durchschnittlich 1476 Dienst-Depeschen und Signale angekommen und abgefertigt worden sind. Was die Verkehrsverhältnisse im Allgemeinen betrifft, so hat der Anschluß in Liegnitz seitdem die Gebrügsbahn bis Dittersbach dem Betriebe übergeben worden ist, an Bedeutung für den Kohlen- und Waldenburg-Güter-Betrieb über Station Kohlfurt hinaus zwar verloren, allein der Güter-Betrieb erwachsene Ausfall ist vollständig ausgeglichen worden durch den seit Herstellung der Verbindung zwischen Dittersbach mit Altwaifer gewachsenen Personen- und Güter-Betrieb. Dieser Betrieb wird offenbar einen noch bedeutenderen Aufschwung erhalten, sobald die voraussichtlich im Laufe dieses Jahres noch eintretende Verbindung mit Böhmen hergestellt sein wird.

Befördert wurden im Jahre 1868: 1,141,204 Personen, 1390 Equipagen, 86,851,50 Etr. Vieh, 6,613,673,72 Etr. Stadtgüter, 64,690,70 Etr. Passagier-Gepäck. Die Einnahmen betrugen hierzu zusammen 1,482,088 Thlr. gegen 1,401,320 Thlr. des Jahres 1867 und die Gesamt-Einnahmen 1,564,922





Berlin, 8. Mai. (Schluß-Course.)	Aug. 3 Uhr.
Weizen. Flau.	Cours vom 7. Mai.
7. Mai . . . . .	60½ 60¾
Mai-Juni . . . . .	60½ 60¾
Rogggen. Feste.	
7. Mai . . . . .	51½ 51
Mai-Juni . . . . .	50¾ 50
Juni-Juli . . . . .	49½ 49½
Rübb. Steigend.	
7. Mai . . . . .	10½ 10¾
Septbr.-Octbr.	11½ 11½
Spiritus. Befestigend.	
7. Mai-Juni . . . . .	16½ 16½
Juni-Juli . . . . .	16½ 16½
Juli-Aug.	17½ 17½
Fonds und Actien. Weichend.	
Kreisburger . . . . .	109½ 109½
Wilhelmsbahn . . . . .	104½ 104
Oberschles. Lit. A.	174½ 174½
Rechte Oderufer-Bahn . . . . .	85½ 85½
Warchau-Wiener . . . . .	63¾ 63¾
Defferr. Credit . . . . .	123½ 124
Defferr. 1860er Loosse . . . . .	83½ 83½
Poln. Liquid.-Pfandbr. . . . .	57 57
Italiener . . . . .	55½ 56½
Lombarden . . . . .	129 129½
Amerikaner . . . . .	85½ 86¾
Türken . . . . .	40½ 41½
Wien, 8. Mai. (Schluß-Course.)	Cours vom 7. Mai.

Die Schluß-Courses waren bis 4 Uhr noch nicht eingetroffen.

### Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Im Monat April 1869 wurden auf der Bahn 83711 Personen befördert. Die Einnahme hat betragen:

1) Aus dem Personen-rc.	30,640 R.	1 Jgr. — R.
2) Aus dem Güterverkehr	78,898 "	19 " 8 "
3) Den Extraordinarien	9,315 "	21 " 8 "

Im Ganzen 118,854 R. 12 Jgr. 4 R.

Im April 1868 betrug die Einnahme nach berichtigter Feststellung . . . 117,956 " 5 " 9 "

Daher 1869 mehr

Hierzu die Mehr-Einnahme bis ult. März er. nach berichtigter Feststellung mit . . . . . 8,539 R. 29 Jgr. 4 R.

Ergiebt als Mehreinnahme ult. April cr. . . . . 9,438 R. 5 Jgr. 11 R.

Breslau, den 7. Mai 1869.

Directorium.

### Wollmarkt in Liegniz.

Der diesjährige, hiesige Frühjahr-Wollmarkt findet nicht am 5. Juni, sondern schon am

**3. Juni statt.**

Liegniz, den 25. März 1869.

Der Magistrat.

241

### Fertige Säcke,

zu Getreide, Mehl und Samen rc., 1½, 2½ und 3 Pfd. schwer,

### Wollzüchten-Leinwand,

30 bis 56 Zoll-Pfund schwer,

### Rapstücher-Leinwand,

größte Auswahl billigt

### M. Raschkow,

Leinwand-Handlung und Säcke-Fabrik,  
Nr. 10 Schmiedebrücke Nr. 10.

### Carlsstraße Nr. 41

ist ein schöner geräumiger Keller soz. zu verm. Zu erfragen bei Frankfurter, daselbst.

175

**Das Bureau der Verwaltung der General-Agentur der Colonia, der Haupt-Agentur der „Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft“ und der General-Agentur der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia befindet sich nach wie vor in Breslau am Rathhouse, Riemerzeile Nr. 15.**

### Norddeutscher Lloyd.

### Zwei Mal wöchentliche Postdampfschiffssahrt von Bremen nach New-York und Baltimore.

D. Amerika	Mittwoch, 12. Mai	nach New-York via Havre
D. Main	Sonnabend, 15. Mai	nach New-York via Southampton
O. Ohio	Mittwoch, 19. Mai	nach Baltimore via Southampton
D. Weser	Sonnabend, 22. Mai	nach New-York via Southampton
D. Bremen	Mittwoch, 26. Mai	nach New-York via Havre
D. Donau	Sonnabend, 29. Mai	nach New-York via Southampton
O. Baltimore	Mittwoch, 2. Juni	nach Baltimore via Southampton
D. Hermann	Sonnabend, 5. Juni	nach New-York via Southampton
D. New-York	Mittwoch, 9. Juni	nach New-York via Havre
D. Union	Sonnabend, 12. Juni	nach New-York via Southampton

und ferner jeden Mittwoch und Sonnabend.

Passage-Preise nach New-York: Erste Cajüte 165 Thaler, zweite Cajüte 100 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler Preuß. Courant.

Passage-Preise nach Baltimore: Cajüte 135 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler Preuß. Courant. Fracht £ 2. mit 15 % Prämie per 40 Kubikfuß Bremer Matze. Ordinäre Güter nach Vereinbarung. Nähere Auskunft ertheilen sämtliche Passagier-Expedienten in Bremen und deren inländische Agenten, sowie

**Die Direction des Norddeutschen Lloyd.**

(775) Crüsemann, Director. H. Peters, zweiter Director. Nähere Auskunft ertheilt und bündige Schiff-Contracte schließen ab, der von der königl. Regierung General-Agent Leopold Goldenring, in Posen.

### Breslauer Börse vom 8. Mai 1869.

#### Inländische Fonds- und Eisenbahn-Prioritäten.

Preuss. Anl. v. 1859 5 | 102½ B.

do. do. 4 | 93½ B.

do. do. 4 | 87 B.

Staats-Schuldsch. 3½ | 83 B.

Prämien-Anl. 1855 3 | 124 B.

Bresl. Stadt-Oblig. 4 | —

do. do. 4 | 93½ B.

Pos. Pfandbr. alte 4 | —

do. do. neue 4 | 83½ G.

Schl. Pfldbr. à 1000 Th. 3½ | 78½ B.

do. Pfandbr. Lt. A. 4 | 83½ B.

do. Rust.-Pfandbr. 4 | —

do. Pfandbr. Lt. C. 4 | 83½ B.

do. do. Lt. B. 4 | —

Schles. Rentenbriefe 4 | 89½ B.

Posener do. 4 | 86½ B.

Schl. Pr.-Hilfsk. Obl 4 | 80 B.

Bresl.-Schw.-Fr. Pr. 4 | 82 B.

do. do. 4 | 87½ G.

do. do. G. 4 | 87½ G.

Oberschl. Priorität 3½ | 74 B.

do. do. 4 | 82½ B.

do. Lit. F. 4 | 89½ B.

do. Lit. G. 4 | 88 B.

Neisse-Brieger do —

Eisen-Bahn-Stamm-Actien.

Bresl.-Schw.-Freib. 4 | 110 B.

do. neue . . . . . 100½ B.

Oberschl. Lt. A. u. C. 3½ | 174½ B.

do. Lit. B. 3½ | —

Rechte Oder-Ufer-B. 5 | 85½ B.

R.-Oderufer-B.-St.-Pr. 94½ - 95 B.

Cosel-Oderb.-Wilh. 4 | 103½ B.

do. St.-Prior. 5 | —

do. do. do. 4 | —

Warschau-Wien . . . 5 | 63½ - 3½ B.

#### Ausländische Fonds.

Amerikaner . . . . . 6 | 85½ - 5½ B. bz. u. G.

Italienische Anleihe 5 | 55½ B. bz.

Poln. Pfandbriefe 4 | —

Poln. Liquid.-Sch. 4 | 57½ - 57 B.

Krakau-Oberschl.Obl. 4 | —

Oest. Nat.-Anleihe 5 | —

Silber-Rente . . . . . —

Oesterr. Loose 1860 5 | 83½ - 3½ B.

#### Gold und Papier-Geld.

Ducaten . . . . . — 96 G.

Louisd'or . . . . . — 113 B.

Russ. Bank-Billets . . . — 79½ - 1½ B.

Oesterr. Währung . . . — 83 - 82½ B.

#### Diverse Actionen.

Breslauer Gas-Act. 5 | —

Minerva . . . . . 5 | 43 G.

Schles. Feuer-Vers. 4 | —

Schl. Zinkh.-Actien . . . —

do. do. St.-Pr. 4 | —

Schlesische Bank . . . 4 | 118 G

Oesterr. Credit- . . . 5 | 123½ G.

#### Wechsel-Course.

Amsterdam . . . k. S. | 142½ B. bz u. G.

do. . . . . 2 M. | 141½ B.

Hamburg . . . k. S. | 151½ B.

do. . . . . 2 M. | 150½ G.

London . . . k. S. | —

do. . . . . 3 M. | 6,24 B.

Paris . . . . . 2 M. | 81½ B.

Wien ö. W. . . k. S. | 83½ B.

do. . . . . 2 M. | 82½ G.

Warschau 90 S.R. 8 T. | —

**Ginnahme  
der Neisse-Brieger Eisenbahn pro April 1869  
(vorbehaltlich genauer Feststellung.)**

Personenverkehr Güterverkehr Extraordinaria Summa  
1869 4910 R. 7290 R. 955 R. 13155 R.  
1868 5499 " 7988 " 975 " 14462 "

Mithin 1869 weniger

Die Minder-Ginnahme ultimo März

beträgt nach berichtigter Feststellung . . . 7516 "

Ergiebt ultimo April eine Minder-

Ginnahme von . . . . . 8823 R.

Verantwortlicher Redakteur und Herausgeber Oscar Freund in Breslau. Im Selbstverlage des Herausgebers. Druck von Leopold Freund in Breslau.